

Toni Kappeler
Haldenstr. 4
9542 Münchwilen

EINGANG GR		
14. März 2012		
08	M055	413

Münchwilen, 29. Februar 2012

+34

Motion „Uferparzellen in die öffentliche Hand“

Motionstext:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer (RB 721.3) dahingehend zu ergänzen, dass

der Kanton über ein Vorkaufsrecht bei Uferparzellen an grösseren Gewässern (Seen, Flüsse und Weiher gem. kant. Gesetzgebung) verfügt, wobei dieses der betreffenden Gemeinde übertragen werden kann.

Diese Regelung hat Gültigkeit im Bereich bis 100 m ab dem Hochwasserprofil.

Die Regelung gemäss bürgerlichem Bodenrecht bleibt vorbehalten (Vorkaufsrecht des Selbstbewirtschafters für landwirtschaftliche Nutzung).

Begründung:

Die öffentliche Zugänglichkeit der Gewässerufer, sowie eine übergeordnete Uferplanung sind von allgemeinem Interesse. Insbesondere am Bodensee, Untersee und Rhein gilt es, ein möglichst offenes, naturnahes und unverbautes Ufer anzustreben – dies auch im Interesse des Tourismus und des Wohnkantons Thurgau mit hohen Landschafts- und Naturwerten.

Bei anderen Fliessgewässern – vor allem an der Thur – wäre das Vorkaufsrecht auch ein wertvolles Instrument bei der Planung und Realisierung von Hochwasserschutz-Massnahmen.

Artikel 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes besagt, dass *c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden.*

Bereits 1984 hat der Kanton Thurgau ein entsprechendes Gesetz erlassen (RB 721.3) und zur Finanzierung notwendiger Massnahmen eine Spezialfinanzierung eingeführt („Fonds für Seeufererwerb und Seeufergestaltung“). Dieses Gesetz hält in seinem Zweckartikel fest, dass *Kanton und Gemeinden im öffentlichen Interesse die Zugänglichkeit der Ufer fördern.*

Tatsache aber ist, dass dieser Fonds kaum für Grundstückkäufe genutzt werden kann. Die Möglichkeiten des Kantons, eine aktivere Rolle bei der Entwicklung der Ufer grösserer Gewässer zu spielen, werden durch ein Vorkaufsrecht deutlich verbessert. Dabei wird der administrative Aufwand gering sein: Eine Grundbuchanmeldung hat eine Information an den Kanton zufolge. Dann ist ein relativ einfacher Entscheid zu fällen, ob der Kanton das Vorkaufsrecht nutzen will / der Gemeinde übertragen will / auf das Vorkaufsrecht verzichtet.

T. Kappeler

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion

„Uferparzellen in die öffentliche Hand“

1	S. Schmid	41	W. Schmid
2	J. B. Schmid	42	J. W. Schmid
3	J. B. Schmid	43	J. W. Schmid
4	C. Schmid	44	L. Schmid
5	I. Staheli	45	L. Schmid
6	W. Iseli	46	W. Schmid
7	W. Schmid	47	W. Schmid
8	W. Schmid	48	J. Schmid
9	K. Schmid	49	R. Schmid
10	K. Schmid	50	K. Schmid
11	H. Schmid	51	
12	M. Schmid	52	
13	J. Schmid	53	
14	L. Schmid	54	
15	J. Schmid	55	
16	J. Schmid	56	
17	J. Schmid	57	
18	M. Schmid	58	
19	M. Schmid	59	
20	B. Schmid	60	
21	R. Schmid	61	
22	J. Schmid	62	
23	J. Schmid	63	
24	J. Schmid	64	
25	T. Schmid	65	